

Änderung Parkgebührenverordnung

kostenloses Parken für E-Fahrzeuge und Carsharing-Fahrzeuge

Stadtratssitzung
18.03.2021
Stefan Sommerfeld

Zur Förderung der E-Mobilität und des Carsharing soll das Parken auf öffentlichen Stellplätzen in der gesamten Stadt für E-Fahrzeuge* und Carsharing-Fahrzeuge kostenlos werden.

Als E-Fahrzeug gelten alle Fahrzeuge im Sinne des EmoG: reine Batterieelektrofahrzeuge, Brennstoffzellenfahrzeuge und Plug-in-Hybride mit einem CO₂-Ausstoß von weniger als 50 Gramm je gefahrenen Kilometer und einer elektrischen Reichweite von 40 Kilometer. Bevorrechtigungen dürfen nur für Fahrzeuge gewährt werden, die mit einer deutlich sichtbaren Kennzeichnung versehen sind.

Dazu sollen folgende Änderungen in der „Verordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken in der Stadt Kempten (Allgäu) (Parkgebührenordnung)“ übernommen werden.

Links:

1. [Elektromobilitätsgesetz – EmoG](#)
2. [Carsharinggesetz - CsgG](#)

Änderung Parkgebührenverordnung

§ 2, Abs. 5 wird gestrichen

Nach § 2 wird folgender neuer § 3 eingefügt:

(1) Das Parken auf allen in §1 und §2 dieser Verordnung genannten Straßen und Plätzen ist für folgende Fahrzeuge kostenlos (Sonderparkerlaubnis):

1. E-Fahrzeuge im Sinne des §2 des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG). Die Bevorrechtigung erfolgt auf der Grundlage des §3 EmoG.
2. Carsharing-Fahrzeuge im Sinne des §2 des Gesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz - CsgG). Die Bevorrechtigung erfolgt auf der Grundlage des § 3 CsgG.

(2) Die Sonderparkerlaubnis berechtigt außerdem, innerhalb der angegebenen Gültigkeitsdauer, zum Parken an Kurzzeitparkplätzen innerhalb des Stadtgebiets Kempten, wobei hier die jeweilige Höchstparkdauer einzuhalten ist. Für den Nachweis der Höchstparkdauer ist es erforderlich, eine Parkscheibe auszulegen und die Ankunftszeit einzustellen.

3. Der bisherige § 3 wird § 4.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt das gebührenfreie Parken auf allen in der Parkgebührenordnung aufgeführten Straßen und Plätzen für E-Fahrzeuge im Sinne des Elektromobilitätsgesetzes und für Carsharing-Fahrzeuge im Sinne des Carsharinggesetzes.

Er beschließt hiermit die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken in der Stadt Kempten (Allgäu) (3. Parkgebührenänderungsverordnung) in der Entwurfsfassung vom 08.02.2021.

Der Stadtrat behält sich vor, nach Wegfall der Gründe für die Förderung der Elektromobilität und des Carsharing, die heute beschlossenen Regelungen durch eine weitere Änderung der Verordnung wieder zu streichen.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!